

## **B034: Gesetzliche Personalbemessung in den Krankenhäusern – Versichertenvertreterinnen und -vertreter in den Gesetzlichen Krankenversicherungen tragen Verantwortung für die Qualität**

Laufende Nummer: 075

<b>Antragsteller_in:</b>	DGB-Bezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

### **Gesetzliche Personalbemessung in den Krankenhäusern – Versichertenvertreterinnen und -vertreter in den Gesetzlichen Krankenversicherungen tragen Verantwortung für die Qualität**

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

Der DGB spricht sich für eine gesetzlich geregelte Personalbemessung für die Krankenpflege und andere Berufsgruppen in Krankenhäusern aus. Versichertenvertreterinnen und -vertreter des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften in den Selbstverwaltungen der Gesetzlichen Krankenversicherung müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Qualität der Patientenversorgung in den Krankenhäusern nehmen.

Der DGB schließt sich der Forderung der Pflegenden und anderer Beschäftigtengruppen in den Krankenhäusern und ihrer Gewerkschaft ver.di an und fordert eine gesetzliche Personalbemessung, die sicherstellt, dass gegenüber den Patientinnen und Patienten alle entsprechend den Behandlungsverträgen der Krankenhäuser versprochenen Pflegeleistungen erbracht werden können und alle für die Gesundheit der Pflegekräfte bestehenden Schutzregelungen eingehalten werden können.

Die gesetzlichen Regelungen zur Krankenhausfinanzierung müssen an diese Besetzungsvorgaben dergestalt angepasst werden, dass diese voll umfänglich finanziert wird, inklusive der zukünftigen Entwicklung der Tariflöhne. Die Finanzierung der Personalvorgaben muss zweckgebunden und verbindlich geregelt werden. Es ist Aufgabe des DGB und seiner Vertreterinnen und Vertreter in den Selbstverwaltungen - speziell im GKV-Spitzenverband - alles daran zu setzen, dass gesetzlich verbindliche und bundeseinheitliche Personalvorgaben für den Pflegebereich ab 2019 in Kraft treten, die geeignet sind, den derzeit regelmäßigen Bruch von Arbeitnehmerschutzrechten und die durch Unterbesetzung hervorgerufenen Leistungseinschränkungen gegenüber den Patientinnen und Patienten zu beenden.